

ENTGELTORDNUNG

der Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bedingungen**
- 2. Landeentgelte nach MTOW**
- 3. Variables Lande-/Startentgelt nach Passagieren**
- 4. Sondernutzungsentgelt**
- 5. Abstellentgelte**
- 6. Fälligkeit**
- 7. Umsatzsteuer**
- 8. Haftung**
- 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten**

1. Allgemeine Bedingungen

Die *Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG* (nachfolgend SFG genannt) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Geschäftsbedingungen.

Die in der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung erbracht, soweit Personal, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die SFG vor, den Auftrag zurückzustellen oder nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Durchgeführte Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung.

2. Landeentgelte nach MTOW

2.1. Die Luftfahrzeughalter haben für jede Landung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Entgelt an den Flughafenbetreiber zu entrichten.

Schuldner des Landeentgeltes sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code und Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, im Falle von Code Share-Flügen mit gemeinschaftlicher Flugnummer von zwei oder mehr Fluggesellschaften die den Flug durchführende Fluggesellschaft;
- b) der Luftfahrzeughalter und/oder der/die Eigentümer;
- c) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2.2. Das Lande- und Startentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der in der Zulassungsurkunde (Airplane Flight Manual AFM) eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOW*).

*) Das MTOW ist nachzuweisen durch das Lufttüchtigkeitszeugnis des Flugzeugs (Certificate of Airworthiness - CofA). Bis zur Vorlage dieses Dokuments wird das höchste zertifizierte MTOW dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOW) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Entgeltes für Landungen beträgt für:

Luftfahrzeuge			
bis 2.000 kg Höchstabflugmasse			
	mit Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL*) , die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen **) bzw. LVL***)	mit Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL*)	ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL *)
je Landung			
Ultraleichtflugzeuge	7,00 €		
MTOW bis 1.000 kg	9,00 €	13,50 €	18,00 €
MTOW ab 1.001-1.200 kg	10,00 €	15,00 €	20,00 €
MTOW ab 1.201-1.800 kg	19,00 €	28,50 €	38,00 €
MTOW ab 1.801-2.000 kg	21,00 €	31,50 €	42,00 €
über 2.000 kg Höchstabflugmasse je angefangene 1.000 kg			
je Landung			
MTOW ab 2.001kg	8,00 €	16,00 €	40,00 €

*) Luftfahrzeuge entsprechen den genannten Bedingungen, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die SFG nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter unmittelbar nach der Landung.

Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie "ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL" berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

**) Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen i. S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.1.1999 (NfL 1-134/99 bzw. BGBl I S.35) erfüllen

Flugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Anhang 16 Kapitel 6 bzw. LSL Kapitel VI, die die Lärmgrenzwerte nach ICAO Anhang 16 Kapitel 6 Abschnitt 6.3. bzw. LSL Kapitel VI, Tabelle VI 2.3 um mehr als 8 dB(A) oder lt. Tabelle 2.4 um mehr als 4 dB(A) unterschreiten;

Flugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Anhang 16 Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel X, die die Lärmgrenzwerte lt. Tabelle X 2.4 um mehr als 4 dB(A) unterschreiten.

***) Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.07.2003 (NfL II 65/2003)

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht

a) Touch and Goes

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Starten des Luftfahrzeuges (Touch and Go) zu entrichten

b) Der **zweimalige Anflug** innerhalb von 1 Stunde an den Flughafen (low approach/tiefer Überflug) ohne Landung gilt als eine Landung im Sinne der Berechnung des Landeentgeltes.

Bei **Notlandungen** wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind - sofern der Flughafen Lübeck nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - keine Landeentgelte zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

3. Variables Lande-/Startentgelt nach Passagieren

Bei gewerblichen Flügen ist zusätzlich zu den unter Ziffer 2 ausgewiesenen Landeentgelten ein variables Lande-/Startentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der bei der Landung bzw. bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst. Es beträgt je Fluggast

a) sofern der vorausgegangene Start bzw. die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte bzw. geplant ist oder in einem Land, in dem das Schengener Abkommen zur Anwendung kommt **4,00 €**

b) sofern der vorausgegangene Start bzw. die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem anderen als unter Ziffer 3 a genannten Flugplatz erfolgte bzw. geplant ist **4,50 €**

c) In die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

4. Sondernutzungsentgelt

a) Ein Sondernutzungsentgelt wird erhoben für jeden Start und/oder jede Landung außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten. Es beträgt je angefangene halbe Stunde **250,00 €**

b) Für die Befuerung des Flughafens ist während der Nacht(*) oder auf Anforderung des Luftfahrzeugführers zusätzlich zu dem Landeentgelt ein Zuschlag zu entrichten.

Dieser Zuschlag beträgt je angefangene halbe Stunde für jedes Luftfahrzeug **30,00 €**

(*) In der SERA-Verordnung Artikel 2 wird die Nacht wie folgt definiert:
Die Stunden zwischen dem **Ende der bürgerlichen Abenddämmerung** und dem **Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung**. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6 ° unter dem Horizont befindet.

Mieter / Vereine

Bei beheimateten Luftfahrzeugen (Voraussetzung ist ein Vertrag mit dem Flughafenbetreiber über eine Unterstellung oder Abstellung) wird ein Rabatt von 10 % auf die Landeentgelte gewährt.

Ein Rabatt von 20% wird auf das Sondernutzungsentgelt unter Punkt a). gewährt.

5. Abstellentgelte

Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Abstellentgelt an den Flughafenbetreiber zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der Höchstabflugmasse (MTOW) des Luftfahrzeuges bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse

2,95 €.

Für ein Abstellen von insgesamt höchstens 2 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

6. Fälligkeit

Alle Entgelte aus dieser Entgeltordnung sind vor dem Start in bar, per ec-Karte oder per Kreditkarte in Euro zu entrichten. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der Auftraggeber eine Vorauszahlung geleistet hat.

In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf eines der Konten des Flughafenbetreibers zu zahlen. Der Flughafen behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gern. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen.

7. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte gelten im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

8. Haftung

Der Auftraggeber (Luftverkehrsgesellschaft, Luftfahrzeughalter bzw. die Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat) haftet gegenüber dem Flughafenbetreiber für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Der Flughafenbetreiber haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung des geforderten Dienstes oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden vom Flughafenbetreiber oder deren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Flughafenbetreiber die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber (Luftverkehrsgesellschaft, Luftfahrzeughalter bzw. die Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat) stellt den Flughafenbetreiber von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden vom Flughafenbetreiber, deren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

Für ein Vertragsverhältnis, das zwischen der SFG und der Luftverkehrsgesellschaft bzw. dem Entgeltschuldner zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.


Diese Entgeltordnung wird publiziert in deutscher und englischer Sprache. Im Streitfall ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck, Deutschland.

Ist ein Teil dieser Entgeltordnung unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam. Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik verlegt.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 15. Juni 2006.

Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG



Prof. Dr. Jürgen Friedel
(Geschäftsführer)

Lübeck, 1. Dezember 2016

Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein



Kiel, 13. 12. 2016